

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Besuch der Gemeinden Meiningen und Koblach, betreffend die Durchführung weiterer Schutzbauten an der Früz.

Hoher Landtag!

Die Regulierung des Früzbaches in seinem Unterlaufe bildete schon wiederholt den Gegenstand von Verhandlungen zwischen der k. k. Regierung und dem Landesauschusse von Vorarlberg und den interessierten Gemeinden Meiningen und Koblach. Das erste diesfalls schon im Jahre 1899 von der k. k. Rheinbauleitung ausgearbeitete Projekt mit einem Kostenerfordernisse von K 628.000.— kam aus verschiedenen Gründen nicht zur Ausführung, sondern man beschränkte sich auf einen Teil desselben, nämlich auf die Ausführung der dringendst notwendigen Schutz- und Regulierungsbauten und zwar auf die Herstellung von Schutzdämmen am linken Ufer in Verlängerung des bereits bestehenden Dammes bis zum Früzstege im Wuhrgebiete von Meiningen und am rechten Ufer in der Verlängerung des bestehenden Dammes bis an die Mündung des Klausbaches in den Früzbach im Gemeindegebiete von Koblach.

Diese Bauten, veranschlagt mit K 82.000.— wurden nach dem vom Landesbauamte ausgearbeiteten Detailprojekte auf Grund des Landesgesetzes vom 1. Jänner 1902, L. G. Bl. Nr. 3, mit dem Kostenaufwande von K 84.255.82 in den Jahren 1903 und 1904 zur Ausführung gebracht und fand das Ausführungs- beziehungsweise Kollaudierungsoperat mit dem Erlasse vom 3. August 1905, Nr. 21.792, die Genehmigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums. In dem bezüglichen Kollaudierungs-Protokolle vom 26. April 1905 stellten die Vertreter der Gemeinden Meiningen und Koblach die Bitte um ehestmöglichste völlige Regulierung der Früz bis zur Einmündung in den Rhein und Aufnahme eines diesbezüglichen Projektes durch das Landesbauamt.

Das früher erwähnte Projekt der k. k. Rheinbauleitung hatte seinerzeit nicht die Billigung der k. k. Regierung gefunden und es wurde daher mit Beschluß des Landesauschusses vom 16. Mai 1905 das Bauamt mit der Verfassung eines der Sachlage und den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Projektes hinsichtlich der noch notwendigen Schutz- und Regulierungsarbeiten beauftragt; bei Ausarbeitung des Projektes wurde den Anschauungen der Regierung gegenüber dem mehrfach erwähnten Projekte der Rheinbauleitung (Erlaß des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 4. März 1901, Z. 27.607) nach jeder Richtung Rechnung getragen.

Nach dem vom Landesbauamte entworfenen Projekte wurde die Fortsetzung der Dammbauten nur insoweit vorgesehen, als es das dringendste Interesse der zwei beteiligten Gemeinden erfordert.

Der Kostenvoranschlag der durchzuführenden Schutz- und Regulierungsbauten beläuft sich auf K 190.000.—, von welchen K 129.000.— auf die im Wuhrgebiete von Koblach und K 61.000.— auf die im Wuhrgebiete von Meiningen auszuführenden Arbeiten entfallen. Die Bauzeit wurde mit 2 Jahren bemessen.

Die Gemeinden Meiningen und Koblach gehören zu den kleinern und ärmern und sind bei dem Umstande, als sie für Regulierungs- und Flußbauten schon viele Opfer zu bringen und bei den Überschwemmungen früherer Jahre großen Schaden zu ertragen hatten, ganz außerstande, die Kosten für die Schutzbauten allein aufzubringen. Es ergibt sich daher die unbedingte Notwendigkeit, die erforderlichen Mittel auf Grund des Meliorationsgesetzes sicherzustellen und zwar soll dieses, wenn immer tunlich, auf Grund des in Aussicht stehenden neuen Meliorationsgesetzes geschehen. Nach diesem künftigen Gesetze wäre ein staatlicher Beitrag von 70 % zu erwarten und würden die beiden Gemeinden zusammen nur mit höchstens 15 % der Kosten herangezogen werden. In dieser Weise könnte die Angelegenheit am leichtesten gelöst werden. Wenn diese Angelegenheit auch dringlicher Natur ist, bedarf es aber zur Erledigung derselben im Wege der Landesgesetzgebung noch vorausgehender Verhandlungen mit der k. k. Regierung, und es sollte sonach der Landesauschuß beauftragt werden, diese Verhandlungen mit der Regierung und mit den beteiligten Gemeinden durchzuführen und auf Grund des Ergebnisses derselben, dem Landtage in der nächsten Session Bericht und Antrag vorzulegen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landesauschuß wird beauftragt, hinsichtlich Sicherstellung der zur Durchführung der notwendigen Schutz- und Regulierungsbauten an der Fruch in den Gemeindegebieten von Meiningen und Koblach erforderlichen Mittel im Wege der Landesgesetzgebung die diesfalls erforderlichen Verhandlungen mit der k. k. Regierung durchzuführen und auf Grund des Ergebnisses derselben dem Landtage in nächster Session entsprechende Vorlagen zu unterbreiten.“

Bregenz, 25. September 1908.

Jodok Fink,

Obmann.

Mart. Thurnher,

Berichterstatler.